

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 23. März 2006
GZ 301.519/001-D2/06

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2006 – IngG 2006); Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 10. Februar 2006, GZ BMWA-91.501/0002-I/3/2006, übermittelten Entwurfs eines Ingenieurgesetzes 2006 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Einwände gegen die vorgeschlagene Neuregelung bestehen.

Was allerdings die Darstellung der finanziellen Auswirkungen betrifft, soll die geplante Verwaltungsvereinfachung den Erläuterungen zufolge zu einer noch nicht abschätzbaren Kostenreduktion bei den Verwaltungsverfahren des Bundes führen. Da der Rechnungshof davon ausgeht, dass Unterlagen oder zumindest Erfahrungswerte über den bisherigen Verwaltungsaufwand in diesem Bereich vorliegen, sollte auf dieser Grundlage eine Abschätzung der erwarteten Einsparungen möglich sein.

Den Vorgaben des § 14 Abs. 5 BHG und der aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.F. BGBl. II Nr. 387/2004 wurde daher nicht entsprochen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: